



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Postzustellurkunde



Fachbereich  
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
Fax: 06761/82-666  
E-Mail: rhk@rheinhunsruock.de

**Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA 1,5,6 Enercon E82/E2; WKA 2,3,4 Enercon E70/E4) in der Gemarkung Kappel**

29. Juli 2012

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/610-30/09

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

**Bankverbindung**

KSK Rhein-Hunsrück  
Kto.-Nr. 10 003 531  
BLZ 560 517 90  
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31  
SWIFT-BIC MALADE51SIM

**Öffnungszeiten**

Info-Center  
Mo-Mi 7-17 Uhr  
Do 7-18:30 Uhr  
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr  
14-16 Uhr  
Fr 8-12 Uhr

**Genehmigungsbescheid:**

I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von sechs Windkraftanlagen in der Gemarkung Kappel Flur 33 Flurstücke 33, 34, 58, 59, 75, 76, 77 u d Flur 34 Flurstücke 28/1, 30/1, 34, 35 und 36 wird genehmigt.

Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

III. 

IV. Diese Genehmigung ersetzt die Teilgenehmigung vom 20. Dezember 2011 vollständig.

**Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:**

**1. Allgemeine Nebenbestimmungen:**

1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen auf folgenden Koordinaten zu errichten und zu betreiben

- WKA 1 384051 – 5540881,
- WKA 2 384235 – 5540498,
- WKA 3 384381 – 5540268,
- WKA 4 384164 – 5540118,
- WKA 5 383614 – 5540023 und
- WKA 6 383697 – 5539714.

THE INTERNATIONAL AWARDS



Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

2.4.2.3.8 Die Zufahrt zu den Windkraftanlagen hat auf kürzestem Weg aus dem Wasserschutzgebiet heraus zu erfolgen. Die Zufahrt zu den Windkraftanlagen darf nicht durch die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes erfolgen.

#### **2.4.2.4 Bau und Betrieb der Anlagen**

Bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist die Lage im Wasserschutzgebiet entsprechend zu berücksichtigen. Eine Grundwassergefährdung ist durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.

### **2.5 Brandschutz**

2.5.1 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein, sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben.

2.5.2 Eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist zu erstellen, der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.

2.5.3 Der Betreiber oder Betreiber der Windenergieanlagen ist verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen.

2.5.4 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – Enercon – einzuhalten.

2.5.6 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.

2.5.7 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

### **2.6 Immissionsschutz**

Die Anlagen sind entsprechend

- der Schallimmissionsprognose der SOLvent GmbH vom 15.12.2011 und
- der Schattenwurfprognose der SOLvent GmbH vom 19.04.2010 mit dem Nachtrag vom 14.12.2011,

sowie folgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben:

## 2.6.1 Schall

2.6.1.1 Die Schalleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen (WEA) darf folgende Werte nicht überschreiten:

WEA 1 und WEA 5 vom Typ Enercon E-82/E2 zu allen Tageszeiten 105,9 dB(A)  
WEA 6 vom Typ Enercon E-82/E2 zur Tageszeit 105,9 dB(A)  
WEA 6 vom Typ Enercon E-82/E2 zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr 101,4 dB(A)  
WEA 2, WEA 3 und WEA 4 vom Typ Enercon E-70/E4 zur Tageszeit 106,9 dB(A)  
WEA 2, WEA 3 und WEA 4 vom Typ Enercon E-70/E4 zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr 103,8 dB(A)

2.6.1.2 Die unter Nr. 2.6.1.1 genannten Windenergieanlagen, die aus Gründen des Immissions-schutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden müssen, sind mit einer Einrichtung zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

2.6.1.3 Die beantragten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82/E2 und Typ Enercon E-70/E4, dürfen in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- oder Impulshaltigkeit aufweisen.

2.6.1.4 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte dürfen unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Zusatzbelastung von den beantragten Windenergieanlagen folgender Immissionsanteil für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP 24 Kludenbach, Im Wäldchen 6	Zusatzbelastung Nachtzeit 34 dB(A)
IP 25 Kludenbach, Im Wäldchen 8	Zusatzbelastung Nachtzeit 34 dB(A)
IP 26 Kludenbach, Im Wäldchen 10	Zusatzbelastung Nachtzeit 34 dB(A)
IP 27 Kludenbach, Im Wäldchen 16	Zusatzbelastung Nachtzeit 34 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm-).

2.6.1.5 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte dürfen unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) folgende Grenzwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP 24 Kludenbach, Im Wäldchen 6	Gesamtbelastung Nachtzeit 40 dB(A)
IP 25 Kludenbach, Im Wäldchen 8	Gesamtbelastung Nachtzeit 40 dB(A)
IP 26 Kludenbach, Im Wäldchen 10	Gesamtbelastung Nachtzeit 40 dB(A)
IP 27 Kludenbach, Im Wäldchen 16	Gesamtbelastung Nachtzeit 40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm-).

2.6.1.6 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich sind die beantragten Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten.

Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

## 2.6.2 Schattenwurf

2.6.2.1 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf nachfolgende Werte, bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

Immissionspunkte	Maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
Kappel, Kirchberger Straße (IP 02 und IP 04)	8 Stunden/Jahr	
Kappel, Kastellauner Straße (IP 20 bis IP 27)	8 Stunden/Jahr	

2.6.2.2 An denen unter Ziffer 2.6.2.1 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

**Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragten Windenergieanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen.**

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschaltvorrichtung registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren.

Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen.